



ANTRAG AUF GESTATTUNG DES BESUCHS EINER ANDEREN ALS DER ZUSTÄNDIGEN BERUFSSCHULE



Der Antrag ist von der/dem Auszubildenden bzw. von den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb zu stellen. §79(2) SchG Baden-Württemberg

„Die Schule kann, wenn **wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen** vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.“

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW+%C2%A7+79&psml=bsbawueprod.psm1&max=true>

Antragsteller/in:	
.....	
Name	
.....	
<input type="checkbox"/> männlich	
<input type="checkbox"/> weiblich	
.....
Vorname	Geb. Datum
.....	
Straße	
.....	
.....
PLZ	Ort

Gegebenenfalls: Erziehungsberechtigte/r	
.....	
Name	
.....	
Vorname	
.....	
Straße	
.....	
.....
PLZ	Ort

Gewünschte Berufsschule	
.....	
Schule	
.....	
Straße	
.....	
.....
PLZ	Ort

Zuständige Berufsschule Der Antrag ist an diese Schule zu schicken, nicht an die gewünschte Schule	
Carl-Schaefer-Schule	
Schule	
Hohenzollernstr. 26-30	
Straße	
.....	
71638	Ludwigsburg
PLZ	Ort

Ausbildungsverhältnis	
.....	
Ausbildungsberuf	
.....	
Firma	

.....	
Straße	
.....	
.....
PLZ	Ort

ANTRAG AUF GESTATTUNG DES BESUCHS EINER ANDEREN ALS DER ZUSTÄNDIGEN BERUFSSCHULE



Darlegung der Gründe des Antrags

Anm.: Hier können besondere Verkehrsverhältnisse, wesentliche Erleichterungen bei der Wahrnehmung des Ausbildungsverhältnisses, gewichtige pädagogische Gründe oder besondere soziale Umstände u.a. herangezogen werden. Eine letztliche Genehmigung hängt aber auch von der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule ab.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

<p>.....</p> <p>Datum/Unterschrift Antragssteller/in</p>	<p>.....</p> <p>Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r</p>	<p>.....</p> <p>Datum/Unterschrift/Stempel Ausbildungsbetrieb</p>
--	--	---

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig ausgefüllt per Post an die Carl-Schaefer-Schule oder per Mail an shorter@css-lb.de

Die zuständige Schule ist nach §79(2) SchG Baden-Württemberg für die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule verantwortlich.

Genehmigung durch die zuständige Schule

Der Antrag wird durch die zuständige Berufsschule – ausnahmsweise in diesem Einzelfall unter dem Vorbehalt, dass die Schülerzahlen an der Carl-Schaefer-Schule nicht zurückgehen – dem o.a. Schüler gemäß § 79 Abs. 2 Schulgesetz

- genehmigt
- abgelehnt

Begründung der Ablehnung:

.....

.....

.....

.....

Datum/Schulstempel/Unterschrift der Schulleitung